STADT MARBACH AM NECKAR

Entgeltordnung für das Hermann-Zanker-Bad (Schwimmhalle)

§ 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung der Schwimmhalle und ihrer Nebenanlagen wird ein privatrechtliches Entgelt nach der angeschlossenen Tabelle erhoben. Für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren, Schüler, Studenten, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte (ab 50 % GdB) werden bei der Benutzung der Schwimmhalle und ihrer Nebenanlagen Ermäßigungen gewährt. Kinder bis sechs Jahre sind entgeltfrei. Dies gilt auch für Kinder am Tag ihres Geburtstages bis zum 14. Geburtstag.

§ 2 Entgeltentrichtung

(1) Das Entgelt für Einzel- und 10er-Karten ist beim Schwimmmeister zu entrichten. Hierfür erhält der Badegast eine bzw. 10 Wertmarken. Die Wertmarken sind übertragbar. Für verloren gegangene Wertmarken wird kein Ersatz geleistet. Gelöste Wertmarken werden nicht zurückgenommen.

Außerdem kann auf dem Rathaus eine Saisonkarte bzw. eine Jahreskarte erworben werden. Die Saisonkarte ist gültig von 1. Mai bis 30. September eines Jahres, die Jahreskarte ein Jahr ab dem Datum der Ausstellung. Die Saisonkarte bzw. die Jahreskarte ist nicht übertragbar.

- (2) Als Nachweis für das entrichtete Entgelt hat der Badegast vor Betreten des Umkleidebereichs die Wertmünze beim Schwimmmeister abzugeben oder die Saisonkarte bzw. die Jahreskarte vorzuzeigen. Mit einer Geldmünze kann der Badegast einen Garderobenschrank benutzen. Nach Beendigung des Badebesuchs erhält der Badegast mit der Rückgabe des Schlüssels seine im Schloss des Garderobenschranks eingeworfene Geldmünze wieder zurück.
- (3) Das Entgelt für die Teilnahme am Schwimmunterricht ist an den Schwimmmeister gegen Quittung zu entrichten.

§ 3 Entgeltschuldner

Schuldner des Entgelts ist der jeweilige Benutzer der Schwimmhalle.

§ 4 Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt wird zur Zahlung fällig bei

- der Benutzung der Schwimmhalle und ihrer Nebenanlagen mit einer Einzel- oder Mehrfachkarte, sobald der Badegast die Einrichtung zur Benutzung aufsucht,
- dem Erwerb einer Saison- oder Jahreskarte bzw. einer Saison- oder Jahreskartenwertmarke mit deren Übergabe und
- dem Schwimmunterricht mit der Anmeldung.

§ 5 Inkrafttreten

Vorstehende Entgeltordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Hallenbad in Marbach am Neckar vom 1. Januar 2003 außer Kraft.

Tabelle über die Entgelte für die Benutzung der Schwimmhalle

| Personenkreis | Höhe des Entgelts | | | | |
|--|-------------------|-------|-------|--------|-------------|
| | Einzel- karte | 10er- | | Jahres | Schwimmkurs |
| | € | € | € | € | € ′ |
| 1. Erwachsene ab 18 Jahre | 2,- | 18,- | 24,- | 58,- | 75,- |
| Kinder und Jugendliche von 7 bis 17 Jahre, Schüler, Studenten, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte (ab 50% GdB) | 1,- | 9,- | 12,50 | 30,- | 37,50 |
| Saison- und Jahreskarten bei Familien sind für das dritte und jedes weitere Kind | entgeltfrei | | | | |
| 4. Die Benutzung der Schwimmhalle ist für Kinder unter 7 Jahren, für Saunabesucher und für Kinder am Tag ihres Geburtstages bis zum 14. Geburtstag | entgelti | frei | | | |